



Brüssel, den 2. Dezember 2022  
(OR. en)

15473/22

LIMITE

ENV 1229  
CODEC 1905  
CLIMA 642

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0195(COD)**

---

---

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur  
– Orientierungsaussprache

---

1. Die Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur<sup>1</sup> angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, die in schlechtem Zustand befindlichen Lebensräume in Europa wiederherzustellen und der Natur in allen Ökosystemen – von Forst- über Agrar- bis hin zu Meeres- und Süßwasserökosystemen sowie städtischen Ökosystemen – wieder mehr Raum zu geben. Gemäß diesem Vorschlag werden rechtlich bindende Zielvorgaben für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen gelten, die die bestehenden Rechtsvorschriften ergänzen. Es wird angestrebt, mit diesen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 alle Ökosysteme, bei denen eine Wiederherstellung erforderlich ist, abzudecken.
2. Die Kommission hat der Gruppe „Umwelt“ am 7. Juli 2022 den Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt. Die Gruppe hat in neun weiteren Sitzungen inhaltliche Beratungen über den Vorschlag geführt. Der Vorsitz hat auf der Grundlage dieser Beratungen sowie der Bemerkungen der Delegationen einen ersten Kompromisstext für die Artikel 1 bis 10<sup>2</sup> erstellt und zwei Punkte benannt, die politische Vorgaben seitens des Rates erfordern.

---

<sup>1</sup> Dok. 10607/22 – COM(2022) 304 final.

<sup>2</sup> Dok. 14884/22.

3. Der Vorsitz hat ein Hintergrundpapier mit zwei Fragen als Orientierungshilfe für die Aussprache über den oben genannten Gesetzgebungsvorschlag auf der kommenden Tagung des Rates (Umwelt) am 20. Dezember 2022 ausgearbeitet (siehe Anlage).
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das als Anlage beigefügte Hintergrundpapier des Vorsitzes und die darin enthaltenen Fragen zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat im Hinblick auf die oben genannte Orientierungsaussprache vorzulegen.

---

## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur

– Vermerk des Vorsitzes –

Seit Jahrzehnten ist der Naturschutz ein wesentlicher Bestandteil der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie, die Grundpfeiler der Naturschutzpolitik der Europäischen Union sind. Im Zuge der 2016 veröffentlichten Eignungsprüfung beider Richtlinien<sup>1</sup> wurde festgestellt, dass die Naturschutzrichtlinien im Rahmen einer umfassenderen Biodiversitätspolitik der EU nach wie vor äußerst relevant und zweckmäßig sind, ihre Ziele aber nur dann in vollem Umfang verwirklicht werden können, wenn ihre Umsetzung deutlich verbessert wird.

Die jüngste Bewertung des Zustands der Natur durch die Europäische Umweltagentur<sup>2</sup> ergab, dass trotz einiger ermutigender Entwicklungen lediglich 15 % der Lebensräume und etwa 27 % der nach EU-Recht geschützten Arten einen guten Erhaltungszustand aufweisen. Bei einer EU-weiten Bewertung der Ökosysteme wurde festgestellt, dass die Ökosysteme in der EU insgesamt einen ungünstigen Zustand aufweisen. Aus uns vorliegenden zusätzlichen Daten und Berichten, wie dem „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) (2019)<sup>3</sup> oder dem sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarates (IPCC)<sup>4</sup>, geht eindeutig hervor, dass **nur begrenzte Fortschritte dabei erzielt wurden, den Verlust an biologischer Vielfalt einzudämmen, und dass sich der Zustand der Natur weltweit in einem nie dagewesenen Tempo verschlechtert; gleichzeitig leisten vielfältige, sich selbst erhaltende Ökosysteme zahlreiche Beiträge für den Menschen, die für die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung von wesentlicher Bedeutung sind.**

---

<sup>1</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Eignungsprüfung der EU-Naturschutzvorschriften (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie) (SWD(2016) 473 final).

<sup>2</sup> State of nature in the EU – Results from reporting under the nature Directives 2013-2018 (Der Zustand der Natur in der EU – Ergebnisse der Berichterstattung im Rahmen der Naturschutzrichtlinien 2013-2018), Europäische Umweltagentur, 2020.

<sup>3</sup> Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) 2019: Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (Globales IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen).

<sup>4</sup> Weltklimarat (IPCC), 2022: Climate Change (Klimawandel) 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability | Climate Change 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit (ipcc.ch).

Es ist von entscheidender Bedeutung, den Schwerpunkt auf den Schutz der biologischen Vielfalt zu legen, und die in diesem Bereich erzielten Ergebnisse müssen weiterentwickelt und verfeinert werden. Die Welt und die Europäische Union müssen jedoch **intensiver – auch außerhalb von Schutzgebieten – tätig werden und sich mit Landschaft in einem weiteren Sinne befassen, wenn wir tatsächlich eine Erholung der biologischen Vielfalt bewirken wollen.**

### **Dringender Handlungsbedarf in allen Bereichen anerkannt**

Angesichts der unbefriedigenden Situation hat die **Europäische Kommission 2020 die neue EU-Biodiversitätsstrategie für 2030** (im Folgenden „Strategie“) als einen der zentralen Bestandteile des Grünen Deals **angenommen** und zugesagt, einen **Vorschlag für rechtlich bindende Zielvorgaben für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der EU** vorzulegen.

Im Oktober 2020 hat der **Rat** in dem Bewusstsein, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosysteme sowie der Verlust von Ökosystemleistungen direkte und existenzielle Bedrohungen für das Leben und das Wohlbefinden der Menschen darstellen, in seinen Schlussfolgerungen<sup>5</sup> die Strategie begrüßt und festgestellt, dass die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme für die meisten Wirtschaftssektoren potenziell einen direkten und indirekten wirtschaftlichen Nutzen mit sich bringt, und dass alle Unternehmen direkt oder indirekt von Naturkapital und den Ökosystemleistungen abhängen. Ferner hat er anerkannt, dass zwar Rechtsrahmen, Strategien und Aktionspläne auf EU- und nationaler Ebene zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Natur und zur Wiederherstellung von geschädigten Lebensräumen und Artenpopulationen vorhanden sind, dass **der Schutz und die Wiederherstellung der Natur jedoch intensiviert werden** müssen. In Bezug auf die Wiederherstellung von Ökosystemen hat **der Rat bekräftigt, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wozu auch gehört, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten erforderlich sind.** In den Schlussfolgerungen wird zudem anerkannt, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sowie ihre jeweiligen Lösungen untrennbar miteinander verbunden sind.

---

<sup>5</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, Dok. 11829/20 vom 16. Oktober 2020.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom Juni 2021<sup>6</sup> die neue EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und ihre Zielvorgaben ebenfalls begrüßt und hervorgehoben, dass die Ziele der Strategie umfassend verwirklicht werden müssen. Um dies zu erreichen, werden in der Entschließung **Maßnahmen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt außerhalb der Schutzgebiete** gefordert. Ferner wurde darin die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag zur Wiederherstellung der Natur vorzulegen, der auch die Festsetzung verbindlicher Wiederherstellungsziele einschließt, nachdrücklich begrüßt und **betont, dass nach der Wiederherstellung keine Verschlechterung der Ökosysteme zugelassen werden sollte.**

### **Die Herausforderung annehmen und mit gutem Beispiel vorangehen**

Die Kommission hat am 22. Juni 2022 den Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (im Folgenden „Vorschlag“) angenommen.

In dem Vorschlag wird ein übergeordnetes Ziel festgelegt: **Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen soll ein Beitrag zur dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in allen Land- und Meeresgebieten der Union** sowie zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union und zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen geleistet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in dem Vorschlag **mehrere verbindliche Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für ein breites Spektrum von Ökosystemen festgelegt**; ferner wird darin der Weg für die Wiederherstellung und Erhaltung eines breiten Spektrums von Ökosystemen in der Union bis 2050 geebnet, wobei schon bis 2030 und 2040 messbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Der Vorschlag wird außerdem durch einen Umsetzungsrahmen ergänzt, mit dem die Ziele in die Tat umgesetzt werden sollen, indem nationale Wiederherstellungspläne ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Gleichzeitig ermöglicht der Vorschlag es der Union, weltweit eine Führungsrolle beim Naturschutz einzunehmen, insbesondere auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die während des tschechischen Vorsitzes im Rat der EU in Montreal stattfindet und auf der die 196 Vertragsparteien des Übereinkommens einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten voraussichtlich einen **Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020** vereinbaren werden.

---

<sup>6</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

Die EU beabsichtigt, auf globale Zielvorgaben für 2030, die mit den in der Strategie festgelegten Verpflichtungen der EU in Einklang stehen, sowie auf eine deutlich stärkere Umsetzung, Überwachung und Überprüfung zu drängen. **Der Rat hat** in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2022<sup>7</sup> **betont, dass eine Zielvorgabe für eine Intensivierung der Maßnahmen zur wirksamen Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in den Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 aufgenommen werden muss.**

### **Überlegungen zur Notwendigkeit eines klaren gemeinsamen Rahmens für die Wiederherstellung der Natur**

Unter tschechischem Vorsitz wurde der Vorschlag von der **Gruppe „Umwelt“** in zehn Sitzungen erörtert; dabei bekundeten alle Mitgliedstaaten ihre generelle Unterstützung für die mit dem Text verfolgten Ziele. Den Delegationen ist bewusst, dass die Wiederherstellung der Natur insbesondere im Kontext der dringend gebotenen Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung von wesentlicher Bedeutung ist.

Bei den Beratungen unter tschechischem Vorsitz konnten die Mitgliedstaaten den Text eingehend prüfen und sich zu allen Artikeln äußern. Aus diesem ersten Austausch haben sich mehrere wichtige Problemstellungen ergeben. Generell fordern die Mitgliedstaaten, eine **umfassende Kohärenz mit den geltenden EU-Umweltrechtsvorschriften** zu wahren und in einzelnen Bestimmungen des Vorschlags eine eindeutigere Verbindung zu diesen Vorschriften herzustellen. Die Mitgliedstaaten betonten ferner, dass **Flexibilität erforderlich sein wird, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen**. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung **erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen** erfordern wird, die derzeit nicht verfügbar sind oder erheblich angepasst werden müssten. Es wurde auch deutlich, dass die Mitgliedstaaten den Begriffsbestimmungen große Bedeutung beimessen, da eine effiziente und harmonisierte Umsetzung des Textes ein **gemeinsames Verständnis seiner Bestimmungen** voraussetzt. In der Gruppe wurden sowohl horizontale als auch fachliche Fragen erörtert, von denen einige geklärt werden konnten; größtenteils sind jedoch aufgrund der Komplexität des Vorschlags weitere Beratungen erforderlich.

---

<sup>7</sup> Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): Fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des CBD, Zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 10), Vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 4), (Montreal, Kanada, 7.-19. Dezember 2022) – Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2022 (Dok. 13975/22).

Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Beratungen und der Bemerkungen der Delegationen einen **Kompromisstext für die Artikel 1-10<sup>8</sup>** erarbeitet, über den die Gruppe „Umwelt“ in den Sitzungen vom 24. November und 9. Dezember 2022 beraten hat. Der überarbeitete Text fand als guter Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen in vielen Punkten allgemeine Zustimmung; es wurden jedoch auch Bedenken laut, auf die in den weiteren Verhandlungen gewissenhaft eingegangen werden muss. Ebenso wurde deutlich, dass für einige Fragen politische Vorgaben hilfreich wären. Der Vorsitz hat deshalb zwei Themen herausgearbeitet, die auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 20. Dezember 2022 behandelt werden sollen, um Vorgaben für die künftigen Beratungen der Gruppe „Umwelt“ bereitzustellen. Die Ausgangspunkte für die Beratungen werden im Folgenden beschrieben.

### **Zur Verwirklichung des ehrgeizigen Ziels zusammenarbeiten**

**Es ist ein wichtiges Signal, dass viele Delegationen das allgemeine Ambitionsniveau des Vorschlags nicht in Frage gestellt haben. Gleichzeitig haben die fachlichen Beratungen verdeutlicht, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Thema geteilter Meinung sind.** Einige der im Vorschlag und insbesondere in den Artikeln 4 bis 10 festgelegten Zielvorgaben und Verpflichtungen werden von einigen Mitgliedstaaten als zu ehrgeizig erachtet, vor allem, weil der bestehende institutionelle und finanzielle Rahmen (einschließlich der personellen Kapazitäten mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen) nicht hinreichend angepasst ist. Hinzu kommt, dass die Umsetzung des Vorschlags in dem vorgeschlagenen Zeitrahmen nicht möglich wäre, da eine enge Zusammenarbeit und koordinierte Maßnahmen zwischen einer Reihe von Schlüsselsektoren (z. B. Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wildbewirtschaftung, Raum- und Stadtentwicklung und -planung) erforderlich wären.

Die Mitgliedstaaten haben zudem darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Ökosysteme oder damit zusammenhängender Indikatoren **längere Zeiträume** erfordert, was in manchen Fällen der Notwendigkeit geschuldet ist, geeignete wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erlangen. Die Verwirklichung der vorgeschlagenen Zielvorgaben könnte auch aufgrund natürlicher Bedingungen (wie Klimawandel und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten) oder anderer übergeordneter öffentlicher Interessen schwierig sein.

---

<sup>8</sup> Kompromisstext des Vorsitzes zu den Artikeln 1-10 – Dok. 14884/22.

Es muss berücksichtigt werden, dass **der Vorschlag auf den Zielsetzungen der Strategie beruht, die vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt wurden**, außerdem muss der dringenden Notwendigkeit Rechnung getragen werden, Ökosysteme wiederherzustellen, den Zustand dieser Systeme zu verbessern und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Trotz aller Anstrengungen der Mitgliedstaaten geht die biologische Vielfalt weiter zurück. Dieser Rückgang könnte sich als unumkehrbar erweisen und zum Zusammenbruch der Ökosysteme führen. Die Notwendigkeit, dem derzeit unbefriedigenden Zustand der Ökosysteme unverzüglich effizient entgegenzuwirken, ist ein Eckpfeiler des Vorschlags. Weniger ehrgeizige Zielvorgaben könnten zu noch mehr **Unsicherheit in Bezug auf die Effizienz unserer gemeinsamen Bemühungen, einen weiteren Rückgang der biologischen Vielfalt zu verhindern**, führen und diese Bemühungen gefährden, da die verabschiedeten Maßnahmen nicht zwangsläufig zu dem gewünschten Ergebnis in Form einer verbesserten Gesundheit der Ökosysteme und der damit verbundenen Ökosystemleistungen führen müssen.

Da es sich tatsächlich als problematisch erweisen könnte, vor allem einige der im Vorschlag vorgesehenen ergebnisbasierten Verpflichtungen einzuhalten, sollten die nationalen Wiederherstellungspläne den erforderlichen Raum für **Flexibilität auf nationaler Ebene** lassen. Die vorgeschlagenen Zielvorgaben und Verpflichtungen ermöglichen es im Allgemeinen, den spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen (beispielsweise durch die Festlegung zufriedenstellender Ebenen von Indikatoren, die Festlegung eines günstigen Bezugsgebiets für Lebensraumtypen oder eine ausreichende Qualität und Quantität von Lebensräumen und Arten) und auf den im Rahmen der Naturschutzrichtlinien durchgeführten Bewertungen des Erhaltungszustands aufzubauen. Die uneingeschränkte Nutzung dieser Flexibilität kann in Anbetracht des dringenden Handlungsbedarfs den weiteren Weg ebnen.

### **Investitionen müssen sich lohnen**

Gemäß dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sich der Zustand von Gebieten, in denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Lebensräume der Arten erreicht wurde, und von Gebieten, in denen bestimmte Lebensraumtypen vorkommen, **nicht verschlechtert**. Durch diese Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass **dort, wo die Naturschutzrichtlinien, gemäß denen die Verbesserung oder Bewahrung des Erhaltungszustands vorgesehen ist, Anwendung finden, ein wirksamer Schutz gewährleistet ist**; ferner soll dadurch sichergestellt werden, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen eine langfristige Wirkung entfalten und **die in die entsprechenden Maßnahmen investierten Ressourcen nicht an Wert verlieren**.

Der vorgeschlagene Ansatz ist **anspruchsvoll, und zwar sowohl in Bezug auf die Überwachung und Bewertung als auch auf die umfangreichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in allen Gebieten durchgeführt werden müssten, in denen Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten erhalten werden müssen, damit sie auf lange Sicht in einem guten Zustand fortbestehen können**. Die Kosten der Durchsetzung eines strikten Verschlechterungsverbots außerhalb von Natura-2000-Gebieten sind schwer einzuschätzen; es ist jedoch von erheblichen Kosten auszugehen, sowohl, was die Umsetzung dieser Forderung (Abwicklung der Landrechte und Umsetzung des erforderlichen Verwaltungs- und Rechtssystems) als auch, was die praktische Erfüllung anbelangt.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass **die Verpflichtung für den Anwendungsbereich des Vorschlags von großer Bedeutung ist und außerdem ein großes Potenzial hat, grundlegend zur Verwirklichung der Ziele der Naturschutzrichtlinien beizutragen, die die Erreichung oder Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten auf nationaler Ebene betreffen**. Die entsprechenden Zustandsbewertungen erfolgen bereits nach dem geltenden Rechtsrahmen auf nationaler Ebene, sodass die mit dem Verschlechterungsverbot einhergehenden Anstrengungen sich in diesem Bereich positiv niederschlagen würden. Es hat sich gezeigt, dass Natura 2000 zwar ein wichtiges Instrument ist, das zu einem günstigen Erhaltungszustand beiträgt, es aber bei weitem nicht ausreicht, um die in der Strategie festgelegten Ziele zu verwirklichen.

Im Vorschlag sind allerdings **Möglichkeiten für Ausnahmen** von dem Verschlechterungsverbot vorgesehen. Der Vorsitz hat in seinem Kompromisstext zudem vorgeschlagen, **von einer ergebnisorientierten auf eine aufwandsbasierte Verpflichtung überzugehen**, mit Schwerpunkt auf Maßnahmen, die zur Verhinderung einer Verschlechterung zu ergreifen wären. Bei den Beratungen wurde auch eine Alternative vorgeschlagen, gemäß der „keine Netto-Verschlechterung“ auftreten dürfte. Da viele Mitgliedstaaten eine Angleichung des Vorschlags an den geltenden EU-Besitzstand insgesamt fordern, sollte diese wichtige Synergie mit den Naturschutzrichtlinien nicht außer Acht gelassen werden. Die Möglichkeit abweichender Formulierungen oder erforderlichenfalls die Klärung der Ausnahmemöglichkeiten sollte daher im Mittelpunkt der weiteren Beratungen auf fachlicher Ebene stehen.

Um die Verhandlungen voranzubringen, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich über folgende Fragen auszutauschen:

1. *Halten Sie angesichts der anerkanntermaßen dringend erforderlichen Bewältigung der allgegenwärtigen Biodiversitätskrise, aber auch im Hinblick darauf, zur Bewältigung des Klimawandels und seiner Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft beizutragen, die ehrgeizigen Zielsetzungen des Vorschlags und den vorgeschlagenen Zeitrahmen für geeignet, diese doppelte Problematik zu bewältigen?*
2. *Halten Sie das „Verschlechterungsverbot“ in Anbetracht der Gesamtsynergie dieses Grundsatzes mit den Naturschutzrichtlinien für eine geeignete Lösung, um den langfristigen ökologischen und sozioökonomischen Nutzen gesunder Ökosysteme und die Nachhaltigkeit der investierten Ressourcen sicherzustellen?*

Redezeit: 3 Minuten pro Mitgliedstaat

---